

Siedlungsgenossenschaft Freidorf



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

April 2010



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

Braucht es eine Haus-, Garten- und Parkplatzordnung?

Die Haus-, Garten- und Parkplatzordnung soll mithelfen, allen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern das Wohnen angenehm zu gestalten sowie das Freidorf in gutem und gepflegtem Zustand zu präsentieren und zu erhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme ist erster Grundsatz für eine gute Nachbarschaft. Wir sind nicht nur Mieter/in sondern auch Genossenschafter/in. Das bedeutet, unnötig verursachte Kosten zahlen wir alle als Genossenschafter/in. Die Beachtung der nachstehenden Weisungen liegt daher im Interesse aller.

Diese Haus-, Garten- und Parkplatzordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages. Die Nichteinhaltung der darin enthaltenen Vorschriften berechtigt die Vermieterin nach erfolgter schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietvertrages.

Im nachstehenden Text gilt „SGF“ als Abkürzung für Siedlungsgenossenschaft Freidorf sowie „Hausordnung“ für Haus-, Garten- und Parkplatzordnung.

1 Grundsätzliches

1.1 Sorgfaltspflicht

Als Genossenschafter/in und Mieter/in sind wir verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Wir sind für Beschädigungen, welche fahrlässig oder aus mangelnder Sorgfalt verursacht wurden, ersatzpflichtig. Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind fachgerecht und, falls vorgeschrieben, nach vorgängiger Absprache mit dem Bauwart durch konzessionierte Fachleute ausführen zu lassen (siehe Mietvertrag).

1.2 Ruhezeiten

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner/innen zu vermeiden. Im Freidorf gelten folgende Ruhezeiten: **22.00 bis 06.00 und 12.00 bis 13.30 Uhr.**

Lärm verursachende Arbeiten (Rasenmähen, Motorsägen, Häckseln, etc.) sind gestattet von Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 und 13.30 - 20.00 Uhr, am Samstag von 09.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr.

Für Handwerker gelten andere Zeiten.

Sonntag ist Ruhetag. Alle Feiertage gelten als Sonntage.

Bei Festanlässen (Gartenpartys, etc.) empfiehlt es sich, die Nachbarn, welche eventuell durch den meist unvermeidlichen Lärm gestört werden könnten, vorgängig zu informieren. Allgemein ist das Musizieren und lautes Musikhören auch tagsüber nur bei geschlossenen Fenstern gestattet.

1.3 Bauliche Änderungen durch die Mieterschaft

Sämtliche baulichen Änderungen an den Mietobjekten (z.B. Ausbau Estrich, Keller, etc.), der Einbau von Anlagen (z.B. Entkalkungsanlage, Sauna, etc.) sowie gestalterische Änderungen, die das Erscheinungsbild des Freidorfes beeinflussen (z.B. Insektenschutzgitter, etc.), bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch den Vorstand. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen (Materialbeschreibung, evtl.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

Skizze). Ausführungen, bzw. Einschränkungen durch baurechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Der Vorstand kann veranlassen, dass nicht bewilligte oder nicht fachgerecht ausgeführte bauliche Veränderungen zu Lasten der Mieterschaft wieder rückgängig gemacht werden.

1.4 Reparaturen

Alle Reparaturen und Mängel sind schriftlich an das Sekretariat SGF zu melden mittels Reparaturschein oder per Mail (freidorf@bluewin.ch). In Notfällen (z.B. Störung der Heizung oder Wasserschaden) soll das Sekretariat oder der zuständige Bauwart sofort telefonisch kontaktiert werden.

Die Kosten für Reparaturarbeiten werden gemäss Mietvertrag verrechnet.

1.5 Sicherheit

Beim Umgang mit Feuer (Cheminée), Wasser und Elektrizität sowie bei der Lagerung von feuergefährlichen Mitteln (Gasflaschen, Feuerwerk, Benzin, Brennsprit, etc.) sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. (Basellandschaftliche Gebäudeversicherung: Brandschutz: www.bgv.ch). Eine Broschüre „Brandverhütung und Brandbekämpfung“ kann bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, Liestal bezogen werden.

1.6 Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk

Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr (ausgenommen spez. Verordnungen von Kanton und Gemeinde, z.B. bei anhaltender Trockenheit).

Auf dem gesamten Spielplatz-Areal (Spielplatz, Strasse rund um den Spielplatz) sowie rund um das Genossenschaftshaus ist das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk nicht gestattet.

1.7 Haustiere

Haustiere sind einerseits artgerecht und andererseits so zu halten, dass Dritte (z.B. Nachbarn) nicht belästigt oder gefährdet werden. Die Haltung von Haustieren ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Tierschutz) sorgfältig zu prüfen und sollte im eigenen Interesse auch mit den unmittelbaren Nachbarn abgesprochen werden.

In sämtlichen öffentlichen Brunnen innerhalb des Freidorfs gilt Badeverbot für alle Haustiere.

Innerhalb des Freidorfgeländes inkl. Anlagen müssen die Hunde an der Leine geführt werden. Auf dem Spielplatz sind Hunde nicht gestattet.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde verpflichtet. Die Kotsäcke müssen in den entsprechenden Behälter (Gemeinde) entsorgt werden.

Für alle Schäden, die durch Haustiere verursacht werden, ist der/die Halter/in haftbar. Der Vorstand empfiehlt den Mieterinnen und Mietern, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

1.8 Haus- und Gartenkontrollen

Die periodischen Haus- und Gartenkontrollen werden gemäss Weisung des Vorstandes durchgeführt.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

2. Haus

Grundsätzliches

„Bei laufendem Mietverhältnis hat die Mieterschaft keinen Anspruch darauf, dass Einrichtungen automatisch erneuert oder ersetzt werden, wenn deren Lebensdauer abgelaufen ist. Ein entsprechender Anspruch des Mieters oder der Mieterin besteht nur dann, wenn Einrichtungen mangelhaft sind. Eine Einrichtung gilt zudem nur als mangelhaft, wenn deren Weiterbenutzung im bisherigen Zustand dem Mieter in objektiver Hinsicht nicht mehr zugemutet werden kann. Zu so genannten Schönheitsreparaturen ist der Vermieter nicht verpflichtet.“

(In Anlehnung an den Text der Lebensdauertabelle des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen.)

2.1 Malerarbeiten

a) Malerarbeiten (Streichen der Wände) auf Kosten des Mieters:

Es ist kein Antrag notwendig. Die Arbeiten müssen fachgerecht vorbereitet und ausgeführt werden.

Das Holzwerk und die Heizkörper dürfen nur in der SGF-Standard-Farbe gemalt, die Simse, Sockel-, Wandleisten, Handläufe, Treppen nur lackiert werden.

(Auskunft durch den Bauwart oder Maler der SGF, ein entsprechendes Merkblatt ist im Sekretariat erhältlich.)

b) Malerarbeiten mit einer allfälligen Kostenbeteiligung der SGF:

Frühestens nach 15 Jahren Lebensdauer unter folgenden Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag an den Vorstand
- Bedarfsabklärung durch den Bauwart und Maler der SGF; der Vorstand ist für die Bewilligung zuständig und legt die Kostenaufteilung zwischen SGF und der Mieterschaft fest.
- Die Kosten für den Mehraufwand aufgrund von kräftigen und dunklen Farben, übermässige Beanspruchung oder Nikotinverfärbungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Mieterschaft.

2.2 Umbauten nach SGF- Norm (Küche, Bad, Parkett, Durchbruch im Wohnzimmer)

Diese Umbauten werden durch den Vorstand nur bewilligt, wenn mindestens drei Viertel der Lebensdauer überschritten sind. Die Mieterschaft zahlt anteilmässig die Differenz der vorzeitigen Abschreibung auf dem Normteil der Einrichtungen plus die entsprechende Mietzinserhöhung bei Wertvermehrung. Die Umbauten werden nach SGF-Norm ausgeführt.

2.2.1 Umbauten von Küche / Bad (vor der Norm 95)

Diese Umbauten müssen vorgängig mit dem Vorstand abgesprochen werden.

2.3 Ausbau Estrich (2. OG)

Ausbauten werden zu Lasten der Mieterschaft bewilligt, ohne jegliche Entschädigungsansprüche. Der Estrich ist kein ständiger Wohnraum.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

Bei einem Mieterwechsel wird durch die SGF ein Minimalausbaustandard vorgenommen, sofern dieser nicht vorhanden ist.

Übrige Ausstattungen, z.B. Böden abschleifen und versiegeln, Heizkörper, Elektro- und Sanitär-Installationen sowie die Malerarbeiten gehen zu Lasten der Mieterschaft.

2.4 Wasserleitungen

Bei Frostgefahr resp. vor dem Winter müssen die Wasseranschlüsse im Garten abgestellt und entleert werden.

Der Hauptwasserhahn im Keller muss mindestens einmal jährlich auf- und zugedreht werden, damit er nicht wegen Verkalkung blockiert.

Bei Störungen oder Bruch einer Leitung ist sofort der Hauptwasserhahn im Keller zu schliessen und der Schaden muss unverzüglich dem Bauwart gemeldet werden.

Der Unterhalt für privat installierte Wasserfilter und andere Anlagen (z.B. Filterwechsel, etc.) geht zu Lasten der Mieterschaft.

2.5 Radiatoren/Heizung

Zwischen den Heizperioden müssen die Thermostate an den Radiatoren auf 5 (Maximum) gestellt werden.

Während der Heizperiode dürfen die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden (z.B. bei Abwesenheit).

Während der Heizperiode darf die Heizung am blauen Hausanschlusskasten nicht auf „AUS“ gestellt werden, sondern muss auf „Nacht“ eingestellt sein (siehe Merkblatt Heizung).

2.6 Cheminée-/ Schwedenöfen

Cheminéeöfen sind nach vorgängiger Abklärung (Zustand des Kamins) durch den Vorstand bewilligungspflichtig. Nach der Bewilligung ist das weitere Vorgehen durch die Mieterschaft zwingend vorgängig mit dem Bauwart abzusprechen. Für die Installation sowie für den späteren Gebrauch müssen die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden: Brandschutzrichtlinien wärmetechnischer Anlagen der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen), erhältlich beim Fachmann. Es ist verboten, Abfälle zu verbrennen. Im Interesse der Allgemeinheit sind bei extremen Wetterverhältnissen (Wintersmog) die Empfehlungen der Behörden zu beachten.

Das Aufbieten und die Bezahlung des Kaminfegers sind Sache der Mieter.

2.7 Kellerräume

Um Beschädigungen an der Kanalisation und an den Fundamenten der Häuser zu vermeiden, dürfen Kies-, Naturböden in den Kellern nur nach vorgängiger Bewilligung durch den Vorstand aufgegraben, bzw. betoniert werden.

2.8 Regelmässige Reinigung des Glasdaches

Das Glasdach ist sauber zu halten. Es dürfen keine chemischen Reinigungsmittel verwendet werden, da das Wasser via Dachrinne direkt in die Freidorf-Zisternen fliesst. Hochdruckreiniger sind nicht gestattet. Das Glasdach darf nicht betreten werden.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

3. Garten

Die zu den Wohneinheiten gehörenden Gärten sollen eine Zierde für die Häuser und für das Freidorf im Allgemeinen sein. Die Bepflanzungen, Beete, Anlagen und Wege sind stets sauber zu halten und gut zu pflegen. Der Vorgarten darf nur als Ziergarten verwendet werden.

3.1 Änderungen im Garten

Bauliche Änderungen und Festinstallationen im Garten sind durch den Vorstand bewilligungspflichtig (siehe Punkt 3.13).

Zum Beispiel:

- Platten: Sitzplatz (unter dem Glasdach)
- Gartenteich, Biotop
- Sonnenstoren
- Sichtschutzwände (entlang der Gemeindestrassen ist auch eine Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich)
- Gartenmauern
- Pergola
- Cheminées
- Anbau Gartenhaus, Velounterstand
- Längere Hecken (ab 3 Meter)
- Steingarten

3.2 Fassaden

An den Fassaden der Häuser dürfen keine Kletterpflanzen (Efeu, Reben, etc.) angepflanzt werden.

3.3 Bäume / Sträucher / Hecken

Vor der Pflanzung ist eine Absprache mit den Nachbarn empfehlenswert.

Folgende Bäume/Sträucher dürfen **nicht** gepflanzt werden:

- Einige Arten der Wachholder: Sie sind Träger der Gitterrost-Krankheit (Informationen im Fachhandel)
- Cotoneaster: Anfälligkeit auf Feuerbrand

Bäume dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes gepflanzt oder entfernt werden.

Die Hecken (Hainbuche, Thuja, Liguster, Kirschlorbeer, Eiben, etc.) dürfen nicht höher als 2 Meter sein.

Bäume, Hecken und Sträucher sind so zu schneiden, dass keine hängenden Äste den Durchgang in den Verbindungs- oder Düngerwegen sowie entlang den Strassen behindern.

3.4 Freidorfbäume

Die von der SGF gepflanzten Bäume werden durch den Gärtner gepflegt (Schnitt, Spritzung, etc.). Bei andauernder Trockenheit sollten sie durch den Mieter oder die Mieterin gewässert werden.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

3.5 Regenwasser

Das Regenwasser (blaues Schild: kein Trinkwasser) aus den Freidorf-Zisternen kann zum Giessen der Zierpflanzen in den Gärten verwendet werden. Es ist nicht gestattet, mit dem Regenwasser den Rasen zu bewässern, das Glasdach zu reinigen oder den Hochdruckreiniger zu betreiben. Mit dem Regenwasser dürfen auch nicht Kinderplanschbecken gefüllt werden (Keime und Bakterien).

3.6 Gartenhaus und Zäune

Ausser den durch die Siedlungsgenossenschaft erstellten oder bewilligten Gartenhäuser dürfen keine solchen, weder in den Gärten noch auf den Pflanzplätzen (Schanz-, Freidorfweg), errichtet werden.

Die Instandstellung und der Unterhalt der Wände und Türe des Gartenhauses obliegen dem Mieter oder der Mieterin. Die Instandstellung oder der bewilligte Anbau des Gartenhauses ist vorgängig mit dem Bauwart abzusprechen. Nach der Instandstellung oder dem Anbau des Gartenhauses muss dieses wieder mit Imprägnierungsmittel gestrichen werden. Das Gartenhaus und der Gartenzaun müssen regelmässig (alle 2 Jahre) mit einem Imprägnierungsmittel versehen werden. Das Mittel kann beim zuständigen Bauwart bezogen werden.

3.7 Dünger-, Verbindungswege, Strassengraben entlang der Gartenzaunlänge

Die Dünger- und Verbindungswege sowie der Strassengraben sind durch die Mieter/-innen von Unkraut frei zu halten (ausgenommen die vermieteten Parkplätze, gem. Parkplatzordnung 4.2.4 f).

3.8 Kompost

Es ist empfehlenswert, das Aufstellen des Kompostes vorgängig mit den Nachbarn abzusprechen. Das Kompostieren von gekochten Speiseresten ist verboten (Rattenplage).

3.9 Hauskehricht

Abfälle dürfen nur in festen Behältern im Garten oder auf dem Sitzplatz gelagert werden. Die Abfallsäcke sind erst am Tage der Abfuhr vor dem Hause abzustellen. Die Kehrichtentsorgung erfolgt gemäss Abfallverordnung und -kalender der Gemeinde.

3.10 Gartencheminée

Die feuerpolizeilichen Vorschriften (analog 2.6) sind einzuhalten. Der Abstand zu den Mietobjekten (Haus, ab Glasdach, Gartenhaus) muss mindestens 3 Meter betragen. Aus der kantonalen Verordnung über den Umweltschutz:
„Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsgebiet nicht verbrannt werden.“ Dies gilt ebenfalls für Sonderabfälle wie behandeltes Holz, Plastik etc.

3.11 Aufhängen der Wäsche

Auf das Aufhängen der Wäsche im Garten an Sonn- und Feiertagen sollte verzichtet werden.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

3.12 Bepflanzungen bei der Auflösung des Mietvertrages

Bei der Auflösung des Mietverhältnisses dürfen Bepflanzungen nur nach Rücksprache mit dem Bauwart entfernt werden

Der Garten muss dem Nachmieter in gepflegtem Zustand übergeben werden.

3.13 Anlagen / Einrichtungen bei Auflösung des Mietvertrages

Bei Beendigung des Mietvertrages müssen sämtliche Anlagen (z.B. Gartencheminée, Pergola, etc.) ,Einrichtungen sowie der Kompost entfernt werden, sofern die Nachmieter diese nicht wünschen. Der Vorstand kann das Entfernen von Pflanzen und Einrichtungen anordnen.

3.14 Abgabe des Pflanzplatzes

Pflanzplatz muss sauber abgeben werden (umgespatet, Entfernung des Unkrautes und des Kompostes).



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

4. Verkehr / Parkplätze

4.1 Verkehr

- Um die Sicherheit der Bewohner/innen zu gewährleisten (Kinder, Betagte) darf auf dem Freidorf-Areal nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- Nach 22.00 Uhr ist beim Türenschliessen und Starten des Autos besonders Rücksicht zu nehmen (Nachtruhe).
- Sämtliche Kieswege (Dünger- und Verbindungswege) dürfen weder mit Fahrrädern noch mit Mofas befahren werden. Dies gilt für Erwachsene und Kinder. Der Signalisation auf dem Freidorf Areal muss Folge geleistet werden (Fahrverbot). Der SGF-Nutzverkehr (Bauwarte, Maler, Handwerker) ist davon ausgeschlossen. Bei einem Unfall haftet der fehlbare Verkehrsteilnehmer.

4.2 Parkplätze

Das Freidorf stellt keine Besucherparkplätze zur Verfügung.

4.2.1 Parkierordnung

- a) Die Parkplätze innerhalb des Freidorfes sind vermietet an die Mieterinnen und Mieter der SGF.
- b) Eine Untermiete ist nicht gestattet.
- c) Voraussetzung für einen Parkplatz ist ein Bewohner-/Bewohnerinnen-PW mit gültigen Kontrollschildern.
- d) Die Zuteilung der Parkplätze ist Sache des Vorstandes.
- e) Das Parkieren ist nur auf den markierten Parkplätzen erlaubt.
- f) Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger, Geschäftslieferwagen u.a. dürfen auf den vermieteten Parkplätzen nur zum Be- und Entladen kurzfristig abgestellt werden.
- g) Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, Parkplätze an Mobility oder ähnliche Organisationen zu vermieten.
- h) Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine richterliche Verzeigung, welche eine Busse nach sich zieht. Die entsprechende Meldung hat an das SGF-Sekretariat zu erfolgen.
- i) Auf den Motos-Parkplätzen dürfen keine Autos abgestellt werden.

4.2.2 Zuteilung

- a) Behinderte haben Vorrang.
- b) Bei mehreren Ansprüchen auf einen Parkplatz entscheidet das Einzugsdatum in die Siedlung.
- c) Nach abgeschlossener Erstzuteilung erfolgt, falls möglich, die Zuteilung weiterer Fahrzeuge pro Haus nach gleichen Kriterien (Pt. a +b).
- d) Jedem Bewohner/jeder Bewohnerin kann bei dringender Notwendigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Parkplatz zugeteilt werden (optische Kriterien, Umnutzung des Parkplatzes, körperliche Behinderung, Härtefälle).



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

4.2.3 Miete

- a) Die SGF schliesst mit jedem Mieter/jeder Mieterin pro Parkplatz einen separaten Mietvertrag ab.
- b) Der Preis wird vom Vorstand festgelegt.
- c) Bei Bedarf (z.B. durch Neuzuzüger) kann ein Mietvertrag - in erster Linie für Zweitwagen innerhalb des Freidorfareals - durch die SGF gekündigt werden (Kriterium: Einzugsdatum).

4.2.4 Nutzung

- a) Der Parkplatz gilt ausschliesslich für den Eigenbedarf des Mieters oder der Mieterin, welche ihr Fahrzeug benutzen. (Siehe Punkt 4.2 1c)
- b) Der zugeteilte Parkplatz darf nicht ausschliesslich für Motorräder, Motorroller, Mofas und Velos, etc. genutzt werden. Motorräder, Motorroller, Mofas können auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden, dürfen jedoch andere Fahrzeuge nicht behindern.
- c) Der Parkplatz darf nur zum Abstellen des Fahrzeuges, jedoch nicht zu Lagerzwecken (Camping, Anhänger, Kisten, Gebinde, etc.) verwendet werden.
- d) Die Parkplätze können untereinander getauscht werden, jedoch mit schriftlicher Meldung an das Sekretariat SGF.
- e) Service- und Reparaturarbeiten sind auf dem Parkplatz verboten, ebenso das Waschen des Autos.
- f) Der Mieter/die Mieterin ist für Sauberkeit auf dem Parkplatz verantwortlich.
- g) Die SGF ist berechtigt, den vermieteten Parkplatz für den Eigenbedarf, (z.B. öffentliche Anlässe der Genossenschaft) vorübergehend zu beanspruchen. Falls vorhanden, können Ersatzparkplätze angeboten werden. Für bauliche Massnahmen in einer Wohneinheit (z.B. Aufstellen einer Mulde) wird ein Ersatzparkplatz zur Verfügung gestellt.
- h) Alle Beanstandungen betreffend Parkplatznutzung und -zuteilung sind an das SGF-Sekretariat zu richten.
- i) Bei Uneinigkeiten entscheidet in letzter Instanz der Vorstand.

4.2.5 Haftung

Die SGF haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht als Hauseigentümerin. Sie haftet nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen durch Dritte, für das Abhandenkommen von Fahrzeugen, Gegenständen (Diebstahl), für Feuer- und Explosionsschäden, welche durch Fahrzeuge und Gegenstände verursacht werden sowie für die missbräuchliche Verwendung durch Drittpersonen.



Haus-, Garten- und Parkplatzordnung

5. Inkraftsetzung

Diese Haus-, Garten- und Parkplatzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und wird pro Wohneinheit in je 2 Exemplaren ausgestellt (1 Ex. für den/die Mieter/in, 1 Exemplar zurück an das Sekretariat).

Muttenz, den 30. April 2010

SIEDLUNGSGENOSSENSCHAFT FREIDORF

Philipp Potocki
Präsident

Adrian Johner
Vorstand

Wir bestätigen, dass wir die vorstehende Haus-, Garten und Parkplatzordnung gelesen und verstanden haben.

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Haus-Nr.

Haus-Nr.

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift: